

Pflanzenpass gemäß Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (gültig ab 14.12.2019)

Pflanzenpass – Sinn und Zweck

(Artikel 78)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung (Transport) bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände innerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen den vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen (z. B. Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, Bestimmungen bzgl. unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen) erfüllen. Für Schutzgebiete gelten weitere spezifische Anforderungen und der Pflanzenpass benötigt entsprechend zusätzliche Angaben.

Pflanzenpasspflicht

(Artikel 79)

Pflanzenpässe sind für die Verbringung (d. h. den Transport) von in der Liste gemäß Artikel 79 (wird voraussichtlich erst im Herbst 2019 von der EU veröffentlicht) genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz notwendig.

Die Liste enthält alle Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z. B. Topfpflanzen), angepflanzt werden (z. B. Edelreiser, Stecklinge, Gewebekulturen) oder wiederangepflanzt werden (z. B. Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art. Bei den Samen (**Saatgut**) besteht die Passpflicht nur für **bestimmte** in der Liste aufgeführte **Arten**.

Es gibt folgende **Ausnahmen** von der Pflanzenpasspflicht:

- (1) Die Ware wird direkt zu dem **Endnutzer** verbracht. Endnutzer ist jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt (z. B. Hobbygärtner).
Diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz und im Grundsatz auch nicht für Schutzgebiete, allerdings wird es

möglicherweise noch einen Durchführungsrechtsakt geben, mit dem die Pflanzenpasspflicht bei Lieferung an Endnutzer in Schutzgebieten auf bestimmte Warenarten eingeschränkt wird (Artikel 81).

- (2) Die Ware wird **innerhalb des Betriebsgeländes** oder zwischen **nahegelegenen Betriebsstätten** desselben Unternehmers verbracht (Artikel 82).
- (3) Auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen befinden sich unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge und die Pflanzen sollen zum Zwecke ihrer **Desinfektion** verbracht werden (Artikel 37) oder die Pflanzen sollen für **wissenschaftliche Zwecke**, Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungen verbracht werden (Artikel 39).

Registrierpflicht für Betriebe

(Artikel 65)

Unternehmen, die pflanzenpasspflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in die Europäische Union einführen, innerhalb der Europäischen Union verbringen oder ermächtigt sind, Pflanzenpässe selbst auszustellen, müssen bei der zuständigen Behörde (örtliches Regierungspräsidium) registriert sein.

Es gibt drei Ausnahmen:

- (1) Der Unternehmer liefert kleine Mengen passpflichtiger Ware ausschließlich und direkt an private Endnutzer (Ausnahme gilt nicht im Fernabsatz).
- (2) Der Unternehmer liefert passpflichtiges Saatgut, welches aus dem Gebiet der Europäischen Union stammt, ausschließlich in kleinen Mengen direkt an private Endnutzer (Ausnahme gilt auch im Fernabsatz).
- (3) Der Unternehmer (z. B. Spedition, Postdienst) befördert die passpflichtige Ware ausschließlich für andere Unternehmer.



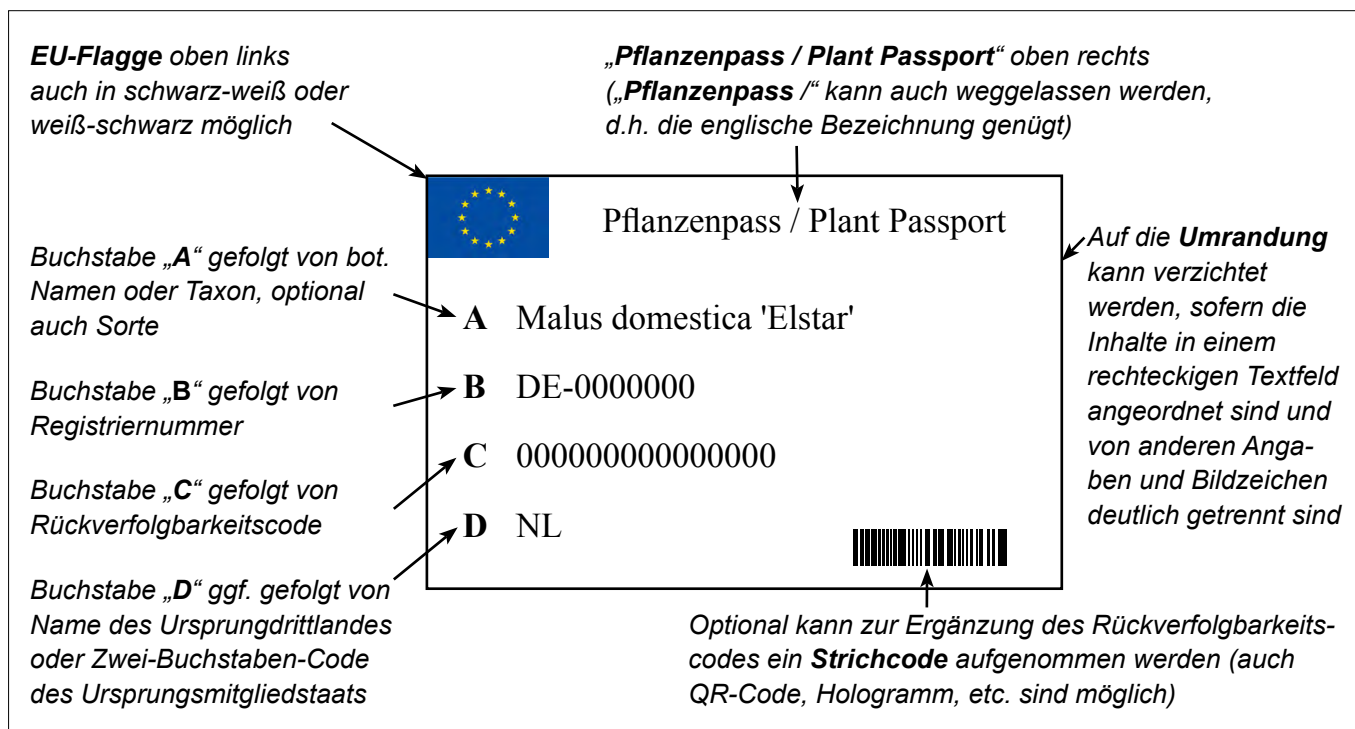
Form und Inhalt des Pflanzenpasses

(Artikel 83)

Der Pflanzenpass gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 ist ein gut erkennbares Etikett (z. B. aus Papier, Kunststoff, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf), das an der Handelseinheit der passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände angebracht wird (Artikel 88).

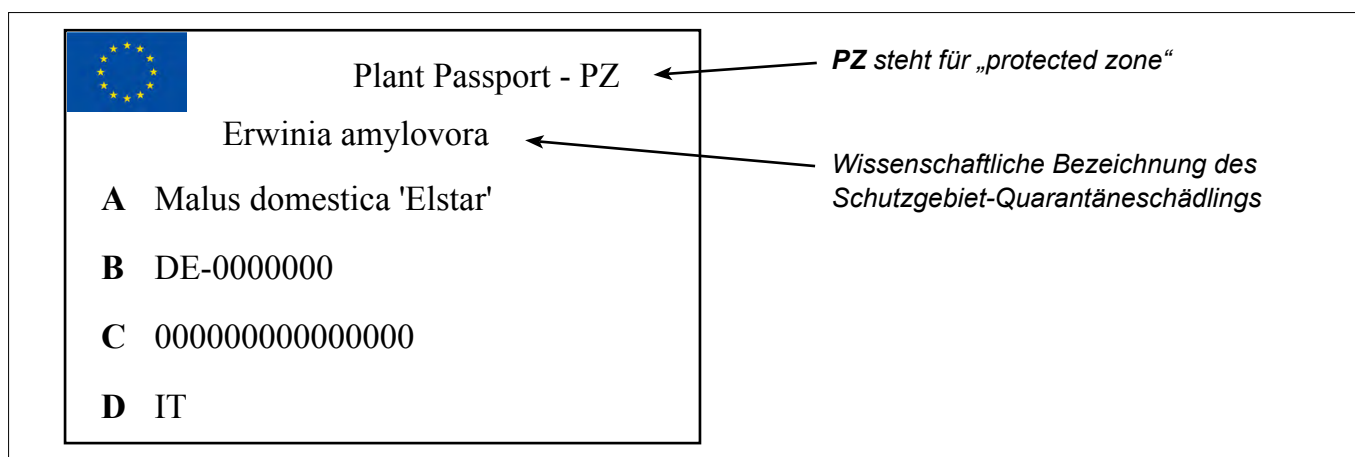
Die Handelseinheit kann z. B. eine einzelne Pflanze sein, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Er muss von allen anderen Informationen (Firmenlogo, Preisaufdruck, Pflegehinweise, etc.) deutlich unterscheidbar sein.

Formale Anforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt. Der Pflanzenpass kann folgendermaßen aussehen:




Sofern eine Ware (z. B. Apfelbäume) in ein Schutzgebiet (z. B. Estland) geliefert werden soll, benötigt der Pflanzenpass

zusätzlich Angaben zu den relevanten Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen (z. B. Feuerbrand):



Sofern der Pflanzenpass mit einem Zertifizierungsetikett (z. B. bei Pflanzkartoffeln, bei zertifiziertem Material von Obst-

gehölzen) kombiniert wird, entfallen die Elemente A bis D, da die Inhalte des Zertifizierungsetiketts ausreichend sind.

Pflanzenpass / Plant Passport			
	Anerkennungsstelle Karlsruhe Nur für maschinell vernähte Packungen. Einleger und Plombe nicht erforderlich. (Nachdruck verboten)		
	WK 678123		
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland			
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE08			
Art:	Kartoffel (Solanum tuberosum)		
Sortenbezeichnung:	Granola		
Kategorie:	Zertifiziertes Pflanzgut Klasse: A		
Anerkennungs-Nr.:	DE080-05106789		
Verschließung: (Monat u. Jahr)	02/2021		
Angegebene Sortierung mm:	35/55	Angegebenes Füllgewicht kg:	50
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland		
Zusätzliche Angaben:			

Pflanzenpass / Plant Passport		
Malus domestica 'Delgrina' Unterlage: 'MM111'		EU-Rechtsvorschriften und -Normen 03.04.2019 (Originaletikett 05.05.2017)
Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung		
Zertifiziert	30 Stk	DE-BW2-XXXXXX <i>Chargennummer</i>

Ausstellen von Pflanzenpässen

(Artikel 84)

Pflanzenpässe werden vom Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Der Unternehmer ist von der zuständigen Behörde (örtliches Regierungspräsidium) zur Ausstellung von Pflanzenpässen **ermächtigt**,
- der Unternehmer ist für die passpflichtige Ware **verantwortlich**,
- die passpflichtige Ware befindet sich auf dem **Betriebsgelände** des Unternehmers,
- die passpflichtige Ware wurde gründlich **untersucht** und **erfüllt** die notwendigen phytosanitären **Anforderungen** (Artikel 87, z. B. Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, Bestimmungen bzgl. unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen werden eingehalten).

Der Pflanzenpass kann auch von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Sofern der Pflanzenpass ausgestellt wird, um ein Pflanzengesundheitszeugnis zu ersetzen (d. h. beim Import), muss lediglich die amtliche Einfuhrkontrolle erfolgreich abgeschlossen werden (Artikel 94).

Ersetzen von Pflanzenpässen

(Artikel 93)

Erhält ein Unternehmer passpflichtige Ware mit einem Pflanzenpass, kann er einen neuen (eigenen) Pflanzenpass ausstellen und damit den vorherigen Pflanzenpass ersetzen, sofern

- (1) die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und
- (2) die phytosanitären Anforderungen weiterhin erfüllt sind und
- (3) die Wareneigenschaften unverändert sind.

Eine erneute phytosanitäre Untersuchung der Ware ist in diesem Fall nicht notwendig. Der vorherige Pflanzenpass oder dessen Inhalt muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Ungültigmachen des Pflanzenpasses

(Artikel 95)

Erlangt ein Unternehmer Kenntnis davon, dass eine passpflichtige Ware, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen für einen Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt, macht er den Pflanzenpass ungültig und entfernt ihn nach Möglichkeit.

Der Unternehmer informiert darüber die zuständige Behörde (örtliches Regierungspräsidium, bei dem er registriert ist).



Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflicht

(Artikel 69)

Unternehmer, die passpflichtige Ware erhalten, müssen Aufzeichnungen führen, um für jede empfangene Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Lieferunternehmer feststellen zu können. Unternehmer, die passpflichtige Ware an andere Unternehmer liefern, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um für jede gelieferte Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Empfängerunternehmer feststellen zu können. Diese Aufzeichnungen müssen nach der Lieferung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Weitergehende Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.ltz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Pflanzenpass.

Auskünfte zum Pflanzenpass und zur Registrierung erteilt der Pflanzenschutzdienst an den Regierungspräsidien:

Regierungspräsidium Freiburg

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33
Talstr. 4 - 8
79102 Freiburg i. Breisgau
Tel. 0761 / 208-0
pflanzenbeschau@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33
Schlossplatz 6
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 / 926-3707
pflanzenbeschau@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel. 0711 / 904-13001
pflanzenbeschau@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33
Konrad- Adenauer- Str. 20
72072 Tübingen
Tel. 07071 / 757-0
pflanzenbeschau@rpt.bwl.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe

Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-112, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Dr. Jonathan Mühleisen, Frauke Rinke (Referat 33: Biologische Diagnosen, Pflanzengesundheit)

Layout: Jörg Jenrich